

Medien- und IT-Recht 05.11.2024: Urheberrecht

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025

Rechtsquellen

- Rechtsgrundlage für das Urheberrecht in Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- Es wird u.a. ergänzt durch:
 - Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
 - Das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Begriff und Bedeutung

- Das Urheberrecht schützt die schöpferische Leistung eines Menschen.
 - Nach [§ 1 UrhG](#) genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Schutz für ihre Werke.
 - Das Urheberrecht beinhaltet die Berechtigung des Werkschöpfers an seinem Geisteswerk.
 - Der Schutz des Urhebers ist der Hauptzweck des Urheberrechts. Der Urheber soll angemessen an dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Werke und Darbietungen beteiligt werden.

Werbegriff

- Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** sind durch das Urheberrecht geschützt (§ 1 UrhG).
- Auswahl geschützter Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß § 2 Abs. 1 UrhG:
 - Sprachwerke, Schriftwerke (bspw. Texte), Computerprogramme
 - Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildenden/angewandten Künste (bspw. Grafiken, Layout-Elemente), Werke der Baukunst
 - Lichtbildwerke (Fotos) und Filmwerke, Musikwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (bspw. Stadtpläne)
- Es muss sich bei dem Werk um eine **persönliche geistige Schöpfung** des Urhebers handeln, § 2 Abs. 2 UrhG.
- Das Werk muss **sinnlich wahrnehmbar** sein und eine gewisse **Schöpfungshöhe** aufweisen ⇒ kein Schutz **bloßer Gedanken oder Ideen**.

KI-basierte Werke und der Urheberrechtsschutz

- Werke die von einem KI-System erzeugt werden, sind in der Regel - im Hinblick auf § 2 Absatz 2 UrhG - mangels „menschlicher Schöpfung“ nicht urheberrechtlich geschützt
 - die Werke könnten damit beliebig weiter verwendet werden...., ABER:
 - KI-generierte Inhalte könnten urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile Dritter enthalten ...
 - Sollte der „menschliche Anteil“ durch besonders kreative, detaillierte und steuernde Prompts so groß sein, dass die gedanklichen Züge der Nutzenden im Werk zu erkennen sind, hat der Anteil der KI eine eher untergeordnete Bedeutung und dient lediglich als technisches Hilfsmittel:
 - an den Werken könnte in diesem Fall ein Urheberrecht für den Nutzer der KI entstehen

Amtliche Werke

- Amtliche Werke genießen nach der amtlichen Veröffentlichung keinen urheberrechtlichen Schutz, § 5 UrhG:
 - z.B. Gesetze, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen, Bebauungspläne, Patentschriften genießen

Schutzumfang

- Werke sind nicht nur für den Fall der Verwendung eines identischen Werkes geschützt, sondern auch dann, wenn eine ähnliche Gestaltung benutzt wird.
- Ein Hauptkriterium für die Bestimmung des Schutzumfangs eines Werkes ist der Grad seiner Individualität.
 - Dabei gilt, dass je größer die Individualität des Werkes ist, desto größer ist auch sein Schutzumfang bei Verletzungen durch ein identisch oder ähnlich übernommenes Werk.

Bearbeitung und Umgestaltung

- Bei der Verwendung einer ähnlichen Gestaltung seines Werkes kann sich der Urheber auf § 23 UrhG berufen.
 - Danach dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Zustimmung des Urhebers eines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.
 - Eine Bearbeitung liegt vor, wenn der individuelle Charakter des umgearbeiteten Werkes in der neuen Schöpfung erkennbar bleibt.
 - Z.B. Farbänderungen, Zuschnitte, Retuschen, Korrekturen, Kürzungen, Übersetzungen, „getreues Nachstellen“ von urheberrechtlich geschützten Werken
 - Der Bearbeiter genießt den gleichen Schutz wie ein Originalurheber, wenn die Bearbeitung eine selbständige persönliche geistige Schöpfung ist.

Freie Benutzung

- Wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk wahrt (§ 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG), liegt in diesem Fall keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor
 - diese **freie Benutzung** führt dazu, dass dem Urheber des Originalwerkes keine Urheberrecht an dem neuen Werk zusteht

Urheber

- Schutzinhaber ist gemäß § 7 UrhG der Urheber,
 - d.h. derjenige, der das Werk geschaffen hat.
- In Deutschland gilt das Schöpferprinzip,
 - d.h. das Urheberrecht entsteht mit Schöpfung des Werkes,
 - eine Anmeldung o.ä. ist nicht erforderlich,
 - der Wille des Urhebers muss nicht auf Entstehung des Urheberrechts gerichtet sein.

Urheber

- Der Schöpfungsakt ist ein Realakt.
 - Der Urheber muss nicht geschäftsfähig sein.
- Urheber können nur natürliche Personen sein.
- Gemäß § 10 UrhG besteht eine Urhebervermutung.
 - Derjenige, der auf dem Original oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet ist, gilt bis zum Gegenbeweis als Urheber.

Verwendung des Copyright-Vermerks

- ©-Zeichen ist für Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich. Urheberbezeichnung spricht in der Praxis aber für eine Vermutung der Urheberschaft am Werk, §10 UrhG.
- Bei Verwendung des Copyright-Vermerks empfiehlt sich folgende Form: (©, Name des Rechteinhabers, Jahreszahl der Veröffentlichung).
- In den USA besteht die Möglichkeit der Registrierung des Copyrights bei dem United States Copyright Office, mit der Registrierung wird der Rechteinhaber angegeben, dies muss nicht der Urheber sein (z.B. Lizenznehmer, Verleger).

Miturheber

- Miturheberschaft gemäß [§ 8 UrhG](#) liegt vor, wenn mehrere ein Werk geschaffen haben und sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten lassen.
 - Voraussetzung ist, dass die Urheber mit dem Willen zusammen gearbeitet haben, gemeinsam durch persönliche Einzelleistungen ein einheitliches Werk zu schaffen.
 - Unerheblich ist, ob jeder einen gleichwertigen Beitrag leistet.
- Jeder muss einen schöpferischen Akt beitragen.
 - Bloße Anregungen oder bloßes Hilfe leisten reicht nicht aus.

Schutzdauer

- Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers ([§ 64 UrhG](#)).
 - Steht das Urheberrecht mehreren zu, erlischt es siebzig Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers ([§ 65 Abs. 1 UrhG](#)).
- Die Frist der Schutzzeiten beginnt gemäß [§ 69 UrhG](#) jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tod des Urhebers eingetreten ist.
- Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei.
 - Das Werk darf beliebig entstellt, veröffentlicht und von jedermann lizenfrei verwendet werden.

Rechte des Urhebers

- Das Urheberrecht gewährt Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte in Form eines absoluten, ausschließlichen Rechts am Werk.
- Mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht schützt der Urheber seine ideellen Interessen am Werk.
- Mit den Verwertungsrechten und den sonstigen Rechten werden die materiellen Interessen geschützt.

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Dem Urheber stehen drei Arten von Urheberpersönlichkeitsrechten zu:
 - Veröffentlichungsrecht;
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft;
 - Recht auf Verbot der Entstellung des Werkes.

Veröffentlichungsrecht

- Das Recht zur Erstveröffentlichung ist in [§ 12 UrhG](#) geschützt.
 - Es beinhaltet die Befugnis des Urhebers, über Geheimhaltung und Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden.
 - Das Recht erlischt, sobald der Urheber das Werk veröffentlicht hat.

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

- Das Recht auf Namensnennung ist in § 13 UrhG geregelt.
 - Der Urheber darf bestimmen, ob und in welcher Weise das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.
 - Der Urheber darf bestimmen, ob und welchen Titel das Werk trägt.
 - Der Urheber kann die Nennung seines Namens jederzeit zurückziehen und sich von dem Werk distanzieren.

Verbot der Entstellung des Werkes

- Die Integrität des Werkes wird durch [§ 14 UrhG](#) geschützt.
 - Der Urheber kann Beeinträchtigungen verbieten, wenn diese geeignet sind, seine berechtigten, geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.
- Eine Entstellung liegt vor, wenn das Werk abwertend verfälscht, verzerrt oder „verstümmelt“ dargestellt wird.
 - Bei Filmwerken, z.B. bei erheblichen Kürzungen oder Hinzufügungen.
- Ein Plagiat stellt in jedem Fall eine Entstellung dar.
 - Hier soll der eigentliche Urheber nicht erkennbar sein.

Verwertungsrechte

- Die Verwertungsrechte sichern dem Urheber die wirtschaftliche Auswertung des Werkes.
 - Geregelt in [§§ 15-23 UrhG](#).
- Verwertungsrechte in körperlicher und unkörperlicher Form sind insbesondere:
 - Vervielfältigungsrecht ([§ 16 UrhG](#));
 - Verbreitungsrecht ([§ 17 UrhG](#));
 - Ausstellungsrecht ([§ 18 UrhG](#));
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht ([§ 19 UrhG](#));
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ([§ 19a UrhG](#));
 - Senderecht ([§ 20 UrhG](#));
 - Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ([§ 21](#)

Übungsfall

Sie möchten für ein Werbeprospekt das Gemälde „Mona Lisa“ benutzen, dessen Urheber Leonardo da Vinci ist. Wäre dies rechtlich zulässig?

Abwandlung zu Übungsfall

Sie möchten für eine Imagebroschüre die Abbildung des Kunstwerkes „Mona Lisa“ in Form einer Fotografie durch Scannen des Bildes verwenden. Der Fotograf ist durch Copyright-Vermerk unter dem Bild angegeben.

Was müssen Sie hier rechtlich beachten?

Lösung zum Übungsfall

Der Künstler und Urheber der „Mona Lisa“ und damit eines Werkes der bildenden Kunst ist Leonardo da Vinci, der schon länger als 70 Jahre tot ist. Das Werk ist gemeinfrei. Eine Genehmigung der Erben, sofern sich diese überhaupt ermitteln lassen würden, wird zur Verwendung nicht benötigt.

Abwandlung zum Übungsfall

Zwar ist das Kunstwerk „Mona Lisa“ gemeinfrei, aber es sind vorliegend die Leistungsschutzrechte des Fotografen an der Fotografie zu berücksichtigen. Eine Genehmigung des Fotografen ist einzuholen, soweit seine Leistungsschutzrechte noch nicht abgelaufen sind.

Schränken des Urheberrechts

- Der Urheber kann die Allgemeinheit von der Werknutzung nahezu ausschließen.
- Die §§ 44a-63 UrhG schränken die Rechte des Urhebers ein.
 - Es sollen die Interessen der Allgemeinheit und der einzelner Personen geschützt sein.
 - Die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes wird eingeschränkt und in der Regel gegen Zahlung einer Vergütung, teilweise auch unentgeltlich möglich.

Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
 - Danach dürfen Stellen eines veröffentlichten Werks ohne Zustimmung für die Nutzung in einem neuen, eigenständigen Werk benutzt werden (Kleinzitat gemäß § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG);
 - Zitatzweck: Das verwendete Zitat muss eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen;
 - Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig;
 - Es sind keine Veränderungen der zitierten Textstelle zulässig;
 - Gemäß § 63 UrhG ist eine Quellenangabe erforderlich, sonst Plagiat (Bezeichnung des Urhebers + Fundstelle).

Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des § 51 UrhG ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
 - § 51 Satz 3 UrhG: Zitatzweck umfasst neben der Nutzung des Abgebildeten auch die Nutzung der Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn dieses durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Fall zum Zitatrecht

- Professor Genau digitalisiert einige Fotografien von Gemälden aus einem Lehrbuch und präsentiert sie mit einem Beamer in seiner Vorlesung, um die Gemälde mit den Studierenden zu besprechen. Sein wissenschaftlicher Mitarbeiter Ehrlich hält dies für rechtlich bedenklich.

Lösung zum Übungsfall

- Fotografien sind als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder als Lichtbilder gemäß § 72 UrhG geschützt, es sei denn sie sind gemeinfrei oder es besteht kein Schutzrecht an ihnen.
- Vervielfältigungshandlungen gemäß § 16 UrhG sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig.
- Vorliegend ist die Schranke des Zitatrechts (§ 51 UrhG) einschlägig, soweit ein entsprechender Zitatzweck vorliegt. Quelle der Abbildung, also Urheber und Fundstelle, sollten angegeben werden.
- Ergebnis: Professor Genau darf die Fotografie einscannen und im Rahmen der Vorlesung zeigen, sofern dies in einem angemessenen Umfang passiert.

zum Abschluss ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@mls-legal.de